

187/X. 1915

**Gegen die Nichterfüllung von Rüben-  
Lieferungsverträgen.**

Die angekündigte Ministerialverordnung betreffend die Nichterfüllung von Rübenlieferungsverträgen ist gestern im Amtsblatt verlaublich worden und verfügt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. B. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Wer entgegen seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Lieferung von Rübe an eine Zuckerrübenfabrik die verschlossene Rübe der vertragsmäßigen Bestimmung entzieht und andern Zwecken zuführt, insbesondere anderweitig veräußert, ferner bei der Bereitung einer solchen vertragsmäßigen Verpflichtung mitwirkt, wird, sofern eine solche Handlung nach den bestehenden Gesetzen nicht einer strengeren Ahndung unterliegt, von den politischen Behörden letzter Instanz mit Geld bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.